

# Verein Pro Bibliothek Heuried

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Pro Bibliothek Heuried (nachstehend: PB Heuried) besteht mit unbeschränkter Dauer ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

<sup>3</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Zürich–Heuried.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der PB Heuried vertritt die Interessen der Quartierbewohner/innen. Er bezweckt

- a) die Sicherstellung und Weiterführung der Quartierbibliothek Heuried;
- b) den Erhalt eines attraktiven Angebotes innerhalb des Gemeinschaftszentrums Heuried.

<sup>2</sup> Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die gezielte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten am Projekt Quartier- und Schulbibliothek Heuried. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftszentrum Heuried und dem Quartiernetz Friesenberg.

### Art. 3 Organe

Organe des PB Heuried sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglied des PB Heuried kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächstfolgende Jahresversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss. Dieser kann namentlich beschlossen werden bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

### Art. 5 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Präsidentin/der Präsident des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle;
- b) genehmigt und revidiert die Statuten;
- c) prüft und genehmigt den Geschäftsbericht, die Rechnungsführung und das Budget;
- d) entlastet den Vorstand und die Revisionsstelle;
- e) legt die Mitgliederbeiträge fest;
- f) löst den Verein auf.

<sup>3</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

<sup>4</sup> Der Einberufung liegt die Traktandenliste bei. Anträge auf Statutenänderungen werden den Mitgliedern im Voraus bekannt gegeben.

## **Art. 6            Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Präsidentin/der Präsident und der Vorstand werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur Konkretisierung der vereinbarten mittel- und langfristigen Ziele, basierend auf Art. 2;
- b) Alle anfallenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Planung und Organisation der Mitgliederversammlung des PB Heuried (Einberufung, Erstellen der Traktandenliste, Verfassen eines summarisch gehaltenen Protokolls);
- f) Führung der Rechnung des Vereins, die am Ende des Rechnungsjahres der Revisionsstelle unterbreitet wird.
- g) Jahresbericht sowie Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Der Vorstand fasst seine Entscheide nach Mehrheitsbeschluss. Die Präsidentin/der Präsident fällt den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Befugnisse fest im Rahmen des Jahresbudgets.

## **Art. 7            Finanzen**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge in einer max. Höhe von
  - Fr. 30.00 für natürliche Personen
  - Fr. 50.00 für Familienmitgliedschaften
  - Fr. 50.00 für juristische Personen mit ideellem Zweck
  - Fr. 100.00 für juristische Personen mit wirtschaftlichem Zweck
  - Fr. 300.00 Gönnerbeitrag;
- b) Einnahmen aus Anlässen, welche vom Verein selbst organisiert werden;
- c) freiwillige Beiträge und Spenden;
- d) Subventionen;
- e) Erträge aus dem Vermögen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegt die Rechnungsführung des Vereins.

## **Art. 8 Haftung**

<sup>1</sup> Der PB Heuried haftet mit dem Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 Auflösung & Liquidation**

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Auflösungsantrag wird als Traktandum angekündigt.

<sup>2</sup> Die Auflösung des PB Heuried wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck im Quartier zugewendet.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsmitgliederversammlung vom 29. Juni 2007 in Kraft.

Im Namen des Vereins Pro Bibliothek Heuried.

Zürich, 29. Juni 2007